

HPR BS Info

Hauptpersonalrat Berufliche Schulen beim Kultusministerium Baden-Württemberg

Nr. XII/12

Dezember 2016

1. **Personeller Wechsel im HPR BS und bei der Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Lehrkräfte an Beruflichen Schulen**
2. **Erstes Beförderungsprogramm nach A 11/E 10 zum 1. Februar 2017 für Technische Lehrer/innen**
3. **Entwicklung der Schülerzahlen an öffentlichen Beruflichen Schulen**
4. **Entwicklungen im Flüchtlingsbereich an Beruflichen Schulen**
5. **Krankes Kind und Ausfall der Betreuungsperson**
6. **Mutterschutz bei Geburt eines Kindes während der Elternzeit**
7. **Altersteilzeit für schwerbehinderte Arbeitnehmer/innen (Angestellte)**
8. **Gestufte Wiederaufnahme des Dienstes (Rekonvaleszenz)**
9. **Veränderungen bei den amtsärztlichen Untersuchungen**
10. **Gesundheitsmanagement im Schulbereich ab 1. Januar 2017 - Pädagogische Fallbesprechungsgruppen**
11. **Aktuelle Mitgliederliste**

Liebe Kolleginnen und Kollegen in den Örtlichen Personalräten,

die Mitglieder des HPR BS bitten Sie, diese HPR BS Information in Ihren Kollegien bekannt zu geben. Vielen Dank!

Mit kollegialen Grüßen



Sophia Guter
Vorsitzende

Mitglieder des HPR BS: Sophia Guter (Vorsitzende), Ottmar Wiedemer (stellv. Vorsitzender), Michael Futterer (Vorstandsmitglied), Thomas Speck (Vorstandsmitglied), Gabriele Bilger, Clemens Hartelt, Hans Hendl, Christa Holoch, Georgia Kolb, Ingrid Letzgus, Marina Ostertag-Smith, Heidrun Roschmann, Jutta Schenk, Michael Schmidt, Achim-Alexander Soulier, Wolfram Speck, Frank Stephan, Reinhold Strauß, Gerd Weinmann

Hauptvertrauensperson der Schwerbehinderten: Dr. Manfred Schneider

Verteiler: Örtlicher Personalrat (mit der Bitte um Aushang), Örtliche Schwerbehindertenvertretung, Beauftragte für Chancengleichheit, Schulleitung

Geschäftsstelle: Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an beruflichen Schulen beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, Postfach 10 34 42, 70029 Stuttgart
Sekretariat: ☎ 0711 279-2880/-2889 📠 0711 279-2879, hpr@km.kv.bwl.de
Vorsitzende: Sophia Guter ☎ 0711 279-2885 E-Mail: sophia.guter@km.kv.bwl.de

1. Personeller Wechsel im HPR BS und bei der Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Lehrkräfte an Beruflichen Schulen

Reinhold Strauß ist als Ersatzmitglied für **Tina Stark** nachgerückt, die für ein Jahr aus familiären Gründen beurlaubt ist. Die HPR BS-Mitglieder wünschen der Kollegin Stark alles Gute und dem Kollegen Strauß einen guten Start im HPR BS und freuen sich auf die Zusammenarbeit.

Margreth Knoll-Kruse war seit März 2007 die Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Lehrkräfte an Beruflichen Schulen (HVP BS) beim Kultusministerium. Die Mitglieder des HPR BS danken ihr herzlich für ihren langjährigen engagierten Einsatz für die Belange der schwerbehinderten und länger erkrankten Lehrkräfte und für die sehr gute Zusammenarbeit. Wir wünschen ihr für den kommenden Lebensabschnitt alles erdenklich Gute bei bester Gesundheit.

Dr. Manfred Schneider tritt im kommenden Jahr die Nachfolge als HVP BS an. Er wurde seit September 2015 als stellvertretende HVP in alle Aufgaben eingebunden und vertrat seither Frau Knoll-Kruse. Wir danken ihm für den großen Einsatz bereits als stellvertretende Hauptvertrauensperson und freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit.

Das aktuelle Mitgliederverzeichnis des HPR BS finden Sie im Anhang dieses Infos.

2. Erstes Beförderungsprogramm nach A 11/E 10 zum 1. Februar 2017 für Technische Lehrer/innen

Für Technische Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen bestehen ab 01.02.2017 50 Beförderungsmöglichkeiten, die sich auf die Regierungspräsidien wie folgt verteilen:

Regierungspräsidium Stuttgart	16
Regierungspräsidium Karlsruhe	15
Regierungspräsidium Freiburg	10
Regierungspräsidium Tübingen	9

Ab 01.02.2017 können Lehrkräfte mit folgender Beurteilung befördert werden:

1. In den Beförderungsjahrgängen bis einschließlich 1995 Lehrkräfte mit mindestens gut bis befriedigender Beurteilung.
2. In den Beförderungsjahrgängen 1996 bis einschließlich 2004 Lehrkräfte mit mindestens guter Beurteilung.
3. In den Beförderungsjahrgängen 2005 bis einschließlich 2008 Lehrkräfte mit mindestens sehr gut bis guter Beurteilung.

Bei der Auswahlentscheidung sollen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung Technische Lehrerinnen bevorzugt befördert werden, soweit Frauen nach dem jeweils geltenden Chancengleichheitsplan unterrepräsentiert sind und nicht in der Person des Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Darüber hinaus sind schwerbehinderte Menschen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig zu berücksichtigen. Die Bezirksschwerbehindertenvertretung erhält eine Beförderungsübersicht mit Kennzeichnung der betroffenen schwerbehinderten Lehrkräfte.

Betroffene Lehrkräfte erhalten weitere Informationen beim zuständigen Bezirkspersonalrat Berufliche Schulen.

3. Entwicklung der Schülerzahlen an öffentlichen Beruflichen Schulen

An den öffentlichen beruflichen Schulen in Baden-Württemberg werden im Schuljahr 2016/17 knapp 2.000 Schüler/innen mehr unterrichtet als im Schuljahr 2015/16 (Zahlen aus den Ergebnissen des Kurzberichts der Schulstatistik 2016/17 im Vergleich zum Kurzbericht des Vorjahres). Dies ist eine Folge der Flüchtlingswelle. In VABO-Klassen werden 81,2 % mehr Schüler/innen unterrichtet als im Vorjahr, sonstige VAB-Klassen (ohne VABO) verzeichnen einen Schüleranstieg um 43,6 %. Rückgänge sind vor allem in den zweijährigen Berufsfachschulen mit 3,6 %, in den Berufskollegs mit 3,2 %, an den Beruflichen Gymnasien in den Kl. 8 - 11 mit 1,3 % und in vergleichsweise wenigen Fachschulen mit 4 % zu verzeichnen. Diese Rückgänge werden v. a. mit der demographischen Entwicklung erklärt. Im Teilzeitbereich der Berufsschule können die Zahlen bei einem minimalen Anstieg als konstant bezeichnet werden.

Die Schülerzahlvorausrechnung des Statistischen Landesamtes 2016 hatte eine Zunahme von knapp 900 Schüler/innen (Rückgang im Teilzeitbereich um rd. 2.300 und Zunahme im Vollzeitbereich um rd. 3.200) erwarten lassen, tatsächlich waren es laut den vorläufigen Zahlen des Kurzberichts letztlich 1.963 Schüler/innen mehr. Damit sind in diesem Schuljahr über 1.000 Schüler/innen mehr an Beruflichen Schulen als prognostiziert.

Der HPR BS sieht auch die aktuelle Schülerzahlvorausrechnung des Statistischen Landesamtes für 2017/18 mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Prognostiziert wird ein Rückgang von 8.500 Schüler/innen an Beruflichen Schulen. Die Problematik besteht darin, dass die Lehrerzuweisung im Zusammenhang mit dieser Prognose erstellt wird. Der HPR BS setzt sich dafür ein, dass das Kultusministerium der Lehrerzuweisung aktuellere Berechnungen zur Entwicklung der Schülerströme zugrunde legt, dabei die Flüchtlingszahlen stärker berücksichtigt

werden und auch die Übergänge aus Vorbereitungsklassen allgemeinbildender Schulen einbezogen werden.

4. Entwicklungen im Flüchtlingsbereich an Beruflichen Schulen

Im Dezember 2016 werden an Beruflichen Schulen 9.340 Schüler/innen in 577 VABO (Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf ohne Deutschkenntnisse)-Klassen unterrichtet. Im Vergleich zum Jahresanfang 2016 mit 6.300 Schüler/innen in 379 Klassen ergibt sich damit eine Steigerung um rund 50 %. Nach vielfachen Rückmeldungen sind viele Berufliche Schulen längst an der räumlichen Kapazitätsgrenze angekommen, teilweise werden bereits Klassen ausgelagert.

An allgemeinbildenden Schulen befinden sich über 30.000 Schüler/innen in 1.990 Vorbereitungsklassen (VKL, Stand 03.12.2016). Davon werden 1.178 Schüler/innen in 73 Klassen an Allgemeinbildenden Gymnasien unterrichtet. Ein Teil hiervon entspricht der Altersgruppe der VABO-Schüler/innen.

Es hat sich zum Ende des letzten Schuljahres gezeigt, dass Schüler/innen im VABO nach einem Schuljahr (Eintritt bis Oktober) zu mehr als 50 % das Ziel des Sprachniveaus A2 und besser erreichen konnten. Beim Eintritt ab November sinkt die Quote auf unter 25 %. Ob und welchen Einfluss die Weiterentwicklung und Kürzung der Stundentafel des VABO hat, soll zum Sommer 2017 erhoben werden. Bei Eintritt ab November besuchen knapp 70 % der Schüler/innen das VABO in einem weiteren Jahr. Rund 25 % der Schüler/innen gehen in Berufsvorbereitende Bildungsgänge (VABO, AV-dual, BFPE ...). Die Anzahl dieser Klassen ist daher stärker gestiegen als erwartet.

Zum Schuljahr 2017/18 erwartet der HPR BS einen weiteren starken Anstieg der Klassen im berufsvorbereitenden Bereich, denn nicht nur Schüler/innen der VABO-Klassen werden dort zur weiteren Verbesserung der Deutschkenntnisse und zur Erlangung eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses sein, sondern auch Schüler/innen aus VKL-Klassen, die älter als 15 Jahre und noch ohne Abschluss sind.

2P - Potenzial & Perspektive, ein Analyseverfahren für neu Zugewanderte, ermöglicht eine systematische und strukturierte Erfassung von Fähigkeiten, Potenzialen und Interessen von neu zugewanderten Jugendlichen (Sek. I und berufliche Schule). 2P soll den Ausgangspunkt für die schulische und berufliche Weiterentwicklung bilden und Lehrkräfte unterstützen, geeignete Lernangebote zu machen. Zur Erhebung des Lernstandes stehen zukünftig sieben Testmodule zur Verfügung: Kognitive Kompetenzen, Methodische Kompetenzen, Biografische Elemente, Berufliche Erfahrungen und Kompetenzen und die Lernstandserhebungen in Mathematik, Deutsch und Englisch.

Die Module zur kognitiven Basiskompetenz und zum Lernstand Deutsch sind bereits einsetzbar. Demnächst soll auch das Modul zum Lernstand Mathematik zur Verfügung stehen. Eintägige Lehrerfortbildungen zu 2P werden seit Oktober angeboten.

5. Krankes Kind und Ausfall der Betreuungsperson

Die Landesregierung regelt durch Rechtsverordnung laut § 71 Landesbeamtengesetz (LBG) Anlass, Dauer und Erteilung von Sonderurlaub und Urlaub aus sonstigen Gründen und bestimmt dabei, ob und wieweit die Bezüge während eines solchen Urlaubs belassen werden können.

Nach § 29 Absatz 2 AzUVO ist zur Beaufsichtigung, Betreuung und Pflege eines erkrankten Kindes unter 12 Jahren oder eines behinderten und auf Hilfe angewiesenen Kindes Sonderurlaub zu bewilligen. Der Anspruch besteht für 10 Arbeitstage im Kalenderjahr für jedes Kind, jedoch für nicht mehr als 25 Arbeitstage im Kalenderjahr. Für alleinerziehende Beamtinnen und Beamte besteht der Anspruch längstens für 20 Arbeitstage im Kalenderjahr für jedes Kind, jedoch für nicht mehr als 50 Arbeitstage im Kalenderjahr. Für neun Zehntel der genannten Tage wird der Sonderurlaub unter Beibehaltung der Bezüge gewährt.

Fällt bei einem Kind unter 8 Jahren oder eines körperlich, geistig oder seelisch behinderten Kindes die Betreuungsperson aus, so kann dem Beamten oder der Beamtin Sonderurlaub von bis zu 4 Arbeitstagen im Kalenderjahr bewilligt werden, damit er/sie die Betreuung selbst übernehmen kann (BeamtvwV, Az.: 1-0310.3/57, in Kraft seit Juli 2016).

6. Mutterschutz bei Geburt eines Kindes während der Elternzeit

Der HPR BS weist Mütter darauf hin, dass bei einer weiteren Schwangerschaft während der Elternzeit die vorzeitige Beendigung der Elternzeit nach § 44 AzUVO ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde möglich ist, um die Beschäftigungsverbote vor und nach der Entbindung wahrzunehmen.

Dafür genügt die Anzeige der erneuten Schwangerschaft jedoch nicht, sondern es muss rechtzeitig vor Eintritt des Mutterschutzes die Beendigung der Elternzeit über STEWI online (<https://www.lehrer-online-bw.de/stewi>) mit dem dort bereitgestellten Formular beantragt werden.

Die Beendigung der Elternzeit für die Zeit des Mutterschutzes bringt finanzielle Vorteile für die betroffene Kollegin, da dann für die Zeit des Mutterschutzes der Anspruch auf das Gehalt besteht, das vor Eintritt in die Elternzeit gewährt wurde.

7. Altersteilzeit für schwerbehinderte Arbeitnehmer/innen

Der seit Oktober 2012 geltende Tarifvertrag über Altersteilzeit (TV ATZ BW) für schwerbehinderte Arbeitnehmer/innen läuft Ende Dezember 2016 aus.

Die erfreuliche Mitteilung ist, dass es in den Verhandlungen zwischen dem Land Baden-Württemberg sowie dem Beamtenbund und Tarifunion (dbb) gelang, die tarifvertragliche Möglichkeit zur Verlängerung dieser Maßnahme für schwerbehinderte Angestellte bis zum 31.12.2020 umzusetzen. Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis muss damit vor dem 1. Januar 2021 beginnen.

Beschäftigte, die mindestens 55 Jahre alt sind, können einen Antrag auf Altersteilzeit stellen, der von Seiten des Arbeitgebers zustimmungsbedürftig ist. Ab dem 60. Lebensjahr besteht ein Rechtsanspruch auf diese Möglichkeit.

Dieser Tarifvertrag ermöglicht es den schwerbehinderten Angestellten ihre Arbeitszeit auf 50 % zu reduzieren und sie erhalten durch die Aufstockung des Landes ein Entgelt, das mindestens 83 % des letzten Nettogehaltes ausmacht.

Die schwerbehinderten Angestellten haben dabei die Wahlmöglichkeit zwischen dem Teilzeit- und Blockmodell. Im ersteren Fall werden die Beschäftigten bis zum Renteneintritt mit 50 % ihrer bisherigen Arbeitszeit beschäftigt. Im letzteren Fall wird die erste Hälfte der Zeit bis zur Rente in Vollzeit gearbeitet, die zweite Hälfte erfolgt als volle Freistellung und danach der nahtlose Übergang in die Rente. Über den gesamten Zeitraum werden ca. 83 % des letzten Nettogehalts gewährt.

8. Gestufte Wiederaufnahme des Dienstes (Rekonvaleszenz)

Mit der am 01.07.2016 in Kraft getretenen Beamtenverwaltungsvorschrift (BeamtVwV) ist auch eine Neuregelung der früher als „Rekonvaleszenz-Vereinbarung“ bekannten gestuften Wiederaufnahme des Dienstes für Beamtinnen und Beamte einhergegangen. Diese gilt nun nicht nur für beamtete Lehrkräfte, sondern für alle Landesbeamtinnen und -beamte.

Unter Punkt 41.3 BeamtVwV ist die gestufte Wiederaufnahme in den Dienst aber auf sechs Monate begrenzt worden. Aus dienststellenspezifischen Gründen kann allerdings eine Vereinbarung bis zur Höchstdauer von zwölf Monaten vereinbart werden.

Die Hauptvertrauenspersonen aller Schularten haben sich dafür eingesetzt, dass diese Öffnungsklausel für den schulischen Bereich umgesetzt wird.

Mit Schreiben des Kultusministeriums vom 14.07.2016 (Az.: 14-0310.3) an die Regierungspräsidien wird darauf hingewiesen, dass zur Beibehaltung der bisherigen Praxis - die eine

Dauer von bis zwölf Monate vorsah - von der Öffnungsklausel in der BeamtVwV generell Gebrauch gemacht werden kann.

9. Veränderungen bei den amtsärztlichen Untersuchungen

Mit Inkrafttreten des Gesundheitsdienstgesetzes (ÖGDG) vom 17. Dezember 2015 gilt es auf folgende Neuerungen hinzuweisen:

Einstellung in das Beamtenverhältnis:

- Seit 01.07.2016 erfolgen die ärztliche Untersuchung und die Erstellung ärztlicher Zeugnisse vor der Einstellung in das Beamtenverhältnis - statt durch die Gesundheitsämter - grundsätzlich durch niedergelassene oder andere approbierte Ärztinnen und Ärzte.
- Eine Liste der Ärztinnen und Ärzte, die diese Untersuchungen durchführen, den notwendigen Anamnesebogen, den Vordruck für die Erklärung des Ausschlusses von Behandlungsverhältnissen sowie weitere Informationsmaterialien finden Interessierte auf den Seiten des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg (www.gesundheitsamt-bw.de) unter https://www.gesundheitsamt-bw.de/lga/DE/Service/Gesundheitliche_Eignung_Verbeamtung/Seiten/default.aspx
- Die damit verbundenen Kosten sind von der Bewerberin bzw. vom Bewerber zu tragen.



Zur generellen Frage einer gesundheitlichen Eignung wird auf folgende Sachverhalte hingewiesen:

- Eine gesundheitliche Eignung besteht dann, wenn mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht mit erheblichen krankheitsbedingten Fehlzeiten und einer erheblich geringeren Lebensdienstzeit zu rechnen ist.

Hinsichtlich des damit verbundenen Prognosezeitraums gibt es folgende Unterschiede zu beachten:

- Für nicht behinderte Bewerberinnen und Bewerber geht der Prognosezeitraum bis zur Erreichung der gesetzlichen Altersgrenze.
- Für behinderte Bewerberinnen und Bewerber und Gleichgestellte gilt ein Prognosezeitraum von fünf Jahren.
- Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst mit einem GdB von 30 bzw. 40 sollten daher bei der BfA einen Antrag auf Gleichstellung stellen und sich vorab dazu von der Schwerbehindertenvertretung beraten lassen.

Amtsärztliche Untersuchungen

Beamtenrechtlich vorgeschriebene amtsärztliche Untersuchungen und Begutachtungen über die Dienstfähigkeit oder Dienstunfähigkeit werden wie folgt geregelt:

Künftig sollen diese **ab dem 01.01.2017** von medizinischen Gutachterstellen durchgeführt werden.

Die Zuständigkeitsbezirke sind folgende:

- **Regierungsbezirk Tübingen:**
Gesundheitsamt im Landkreis **Reutlingen**
- **Regierungsbezirk Freiburg:**
Gesundheitsamt im Landkreis **Breisgau-Hochschwarzwald**
- **Regierungsbezirk Karlsruhe:**
Gesundheitsamt im Landkreis **Karlsruhe**
mit Ausnahme des Stadtkreises **Mannheim**
- **Regierungsbezirk Stuttgart:**
Gesundheitsamt im Landkreis **Ludwigsburg**
mit Ausnahme der Stadtkreise **Stuttgart** und **Heilbronn**

10. Gesundheitsmanagement im Schulbereich ab 1. Januar 2017 - Pädagogische Fallbesprechungsgruppen

Das Kultusministerium teilte mit Schreiben vom 18.11.2016 mit, dass die Pädagogischen Fallbesprechungsgruppen (nachfolgend Fallbesprechungsgruppen) pädagogisch-psychologische Fortbildungen (Supervisions-, Gesprächs- bzw. Austauschangebot) sind. In überwiegend schulartübergreifenden Gruppen können sich Lehrkräfte über schulische und unterrichtliche Sachverhalte austauschen. Fallbesprechungsgruppen helfen dadurch den Lehrkräften mit den Anforderungen und Belastungen des schulischen Alltags umzugehen, können somit auch Teil der Burn-Out-Prophylaxe sein und haben so eine positive Auswirkung auf Lehrergesundheit, Schule und Unterricht.

Vor diesem Hintergrund hat das Kultusministerium die bisherige Verortung der Fallbesprechungsgruppen im Rahmen der regionalen Lehrkräftefortbildung überprüft. Wegen des starken Fokus der Fallbesprechungsgruppen auf den Aspekten "Lehrergesundheit und Burn-Out-Prophylaxe" werden diese künftig im Rahmen des Gesundheitsmanagements durchgeführt und finanziert. Die Ausschreibung der Maßnahmen erfolgt in LFB2.

Im Schuljahr 2016/2017 erhalten die Regierungspräsidien, neben den bereits zugewiesenen Anrechnungsstunden, weitere 40 Stunden, die folgendermaßen verteilt werden:

Stuttgart 15, Karlsruhe 8, Freiburg 10, Tübingen 7

Ab 1. Januar 2017 werden neue Fallbesprechungsgruppen über das Gesundheitsmanagement ausgeschrieben. Falls ein Bedarf an Ihrer Schule/in Ihrer Region besteht, dann bitten wir Sie diesen gegenüber ÖPR, Schulleitung und Regierungspräsidium zu formulieren.

11. Mitgliederliste des HPR BS

siehe nächste Seite



Liebe Kolleginnen und Kollegen,



die Mitglieder des Hauptpersonalrats Berufliche Schulen danken den Örtlichen Personalräten und den Bezirkspersonalräten für die engagierte Arbeit an den Schulen und an den Regierungspräsidien.



Die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit schätzen wir sehr!

Wir wünschen Ihnen allen
ein frohes und friedliches Weihnachtsfest,
erholsame Ferientage und
ein gesundes und glückliches Jahr 2017!

